

Kanu-Club Paderborn e.V. 1927

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet „Kanu-Club Paderborn e.V. 1927“. Der Sitz des Vereins ist Paderborn.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist, auf der Grundlage des Amateurgedankens den Kanusport mit all seinen vielfältigen Möglichkeiten jedem Interessierten nahe zu bringen und ihm die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen, Wettkämpfen und geselligen Zusammenkünften zu ermöglichen. Ferner ist es Aufgabe des Vereins, diese Sportart zu pflegen und eine intensive Jugendförderung zu betreiben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines bedürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Sie unterteilen sich in:
 - 1.1. ordentliche Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)
 - 1.2. jugendliche Mitglieder (unter 18. Lebensjahr).
2. Darüber hinaus können juristische und natürliche Personen förderndes Mitglied sein.
3. Verdiente Persönlichkeiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass Gewähr dafür geboten wird, dass die Zwecke des Vereines unterstützt werden. Bei Aufnahme jugendlicher Mitglieder ist das Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft beinhaltet das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder im Sinne der Ziff. 1.1. sowie der Jugendwart und sein Stellvertreter. Die sonstigen Mitglieder haben das Recht an Beratungen teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Ein Mitglied das durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Ausschließungsentscheidung ist auf Wunsch des Betroffenen schriftlich zu begründen. Der Betroffene hat ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 7 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung bestimmten Beitrag zu entrichten.

Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz Erinnerung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder sind von Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- e) die Vereinsjugendabteilung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich bis zum Ende des ersten Quartals durch den Vorsitzenden einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung geht allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) jede Änderung der Satzung,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Auflösung des Vereins.

Der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter ist der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 %, bei Auflösung des Vereines oder Satzungsänderung wenigstens 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Ist die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich festgestellt, so ist sie in jedem Falle beschlussfähig. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann der Vorstand zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung mit mindestens dreißigminütiger Wartezeit einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sich 80 % aller stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart mit Stellvertreter

Außerhalb der Vorstandsmitglieder werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner unter a), b) und c) genannten Mitglieder des Vorstandes, darunter immer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Zum Vorstand ist jedes Mitglied wählbar, welches 18 Jahre alt ist und dem Verein mindestens 6 Monate angehört; dies gilt nicht für den Jugendwart und seinen Stellvertreter.

Der Jugendwart wird durch den Vereinsjugendtag gem. der Jugendordnung als Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Gleiches gilt für dessen Stellvertreter.

Der Vorstand tritt jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einzuladen ist.

§ 11 Beirat

Für besondere Aufgaben und Tätigkeitsbereiche ist durch den Vorstand ein jeweils zu bestimmender Beirat und dessen Mitglieder zu berufen. Die Mitglieder des Beirates nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein eigenes Antrags- und Vorschlagsrecht.

§ 12 Vereinsjugendabteilung

In der Jugendordnung des Kanu-Club-Paderborn e.V. 1927 sind die Aufgaben und Zusammensetzung des Vereinsjugendabteilung geregelt.

Die Vereinsjugendabteilung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Vereinsjugendabteilung ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Vereinsjugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 13 Beschlüsse

Die Beschlüsse sowohl der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates, sowie des Jugendausschusses werden, sofern in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kanu-Club Paderborn e.V. 1927 an den Kanu Verband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Bisherige Satzung

Die bisher gültige Vereinssatzung vom 03. Februar 1988 tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2015 mit fünfundzwanzig Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen satzungsgemäß beschlossen.

Paderborn, den 12.03.2017

1. Vorsitzender

(Stempel)

Schriftführer